

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und
des Deutschen Feuerwehrverbandes

Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz

(2017-1)



März 2017 / Version 1.1

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
der deutschen Feuerwehren (FA VB/G)
c/o Branddirektion München
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Ltd. BD Dipl.-Ing. (FH) Peter Bachmeier
Telefon: 089 2353-40000
Telefax: 089 2353-40099
E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de

Vorwort:

Das Positionspapier stellt die Wirkzusammenhänge zwischen Abwehrenden und Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz dar. Nur bei einer ausreichenden Berücksichtigung beider Aspekte können die Feuerwehren ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen.

Vorrangig gelten die landesrechtlichen Bestimmungen zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz, hiervon abhängig sind auch einzelne Begrifflichkeiten unterschiedlich definiert. Unter dem Begriff Feuerwehr im Positionspapier ist zusammengefasst die für die jeweilige Aufgabe beauftragte Dienststelle gemeint.

Die Feuerwehren sind zuständig für den Brandschutz und die Gefahrenabwehr bei Unglücksfällen. Als solche sind sie, gemäß ihres Auftrages nach den Feuerwehrgesetzen der Länder, mit ihren Fachdienststellen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz tätig. Die Belange der Feuerwehren werden insbesondere im Rahmen der Beteiligung bei Bau- und Veranstaltungsgenehmigungsverfahren sowie bei Stadtentwicklungs- und Infrastrukturplanungen eingebracht. Ergänzt werden diese durch die Umsetzungskontrollen vor Ort und die wiederkehrenden Brandverhütungsschauen (auch als Brandschau oder Feuerbeschau bezeichnet).

Da die erfolgreiche Umsetzung eines jeden Konzeptes von dessen praktikabler Umsetzbarkeit im Regelbetrieb aber auch im Schadensfall abhängig ist, wird die Beteiligung der Feuerwehren als unabdingbar angesehen. Zudem ist ein unmittelbarer und permanenter Informationsfluss zwischen der Feuerwehr und den genehmigenden Stellen zwingend erforderlich, um im Schadensfall den Risiken für Personen, Sachgüter und Umwelt im Rahmen der Einsatzvorbereitung adäquat begegnen zu können.

Der Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FA VB/G) der deutschen Feuerwehren stellt mit diesem Positionspapier die Vernetzung zwischen Abwehrenden und Vorbeugenden Brandschutz dar und weist auf Ursachen hin, die zu einer Steigerung der Brandschutzkosten geführt haben. Das Positionspapier ist losgelöst von den länderspezifischen Regelungen zum Vorbeugenden Brandschutz. Aufgrund der einheitlichen Zielsetzung und der ganzheitlichen Betrachtung, nach der der Abwehrende und Vorbeugende Brandschutz als integrative Bestandteile zu sehen sind, erscheint dies sachgerecht.

Zielsetzung des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes (VB/G) der Feuerwehren

Der VB/G der Feuerwehren priorisiert im Rahmen seiner Mitwirkung die einzelnen baurechtlichen Schutzziele und ergänzt diese wie folgt:

Priorität I Sicherstellung des Personenschutzes für Nutzer und Einsatzkräfte

Es sind die Voraussetzungen für die Eigen- und Fremdrerettung der von Schadensereignissen betroffenen Personen zu schaffen. Hierbei ist berücksichtigt, dass die rasche Rettung aus Gebäuden nicht nur bei einem Brand, sondern etwa auch bei Terrordrohung, Terroranschlag, Amoklauf, Wassereinbruch oder Einsturz erforderlich sein kann.

Die Besonderheiten der Rettung mobilitätseingeschränkter Personen sind zu berücksichtigen.

Die Rettungswege sind stets auch die Zugangswege (Angriffswege) der Einsatzkräfte. Deren sichere Nutzbarkeit ist zur Reduzierung des Risikos für die Einsatzkräfte auch aus Arbeitsschutzgründen erforderlich.

Priorität II Schadensreduzierung

Diese erfolgt über die Durchführung wirksamer Lösch- und Hilfeleistungsarbeiten zum Umwelt-, Sach- und Kulturgutschutz.

Priorität III Risikospezifische Einsatzvorbereitung

Für die Einsatzvorbereitung der Feuerwehren (z.B. Qualifizierung der Einsatzkräfte, Einsatzunterlagen, Datenbestand in der Leitstelle) ist die Sicherstellung des Informationsflusses zu Personen- und Gebäuderisiken erforderlich.

Zur Zielerreichung werden die praktischen Einsatzerfahrungen der Feuerwehren ausgewertet und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses über die Gremienarbeit in die Verfahren eingebracht.

Rolle des VB/G der Feuerwehren

Der VB/G der Feuerwehren vertritt die Belange der Feuerwehr in öffentlich-rechtlichen Verfahren und kontrolliert die Umsetzung. Dies betrifft in der Regel folgende Bereiche:

- Brandschutzprüfung
 - von Gebäuden im Auftrag der Bauaufsicht
 - von Gebäuden im Auftrag von Prüfsachverständigen
 - der Bauleitplanung
 - von Verkehrsbauwerken
 - bei Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- Abstimmung und Kontrolle der Gebäudetechnik, die von der Feuerwehr bedient oder genutzt werden muss, wie Brandmeldeanlagen, halbstationären Löschanlagen oder Objektfunkanlagen
- Prüfung von Einsatzunterlagen (z.B. Feuerwehrpläne)
- Brandverhütungsschau
- Veranstaltungssicherheit

Um den Wissenstransfer zwischen Abwehrenden und Vorbeugenden Brandschutz sicher zu stellen, unterstützt der VB/G bei der Qualifizierung der Einsatzkräfte.

In der öffentlichen Wahrnehmung werden oftmals alle Sachverhalte, die mit Brandschutz zu tun haben, automatisch der Feuerwehr zugeordnet. Daher bedarf die Zusammenarbeit mit den weiteren Akteuren im VB/G einer Rollen- und Aufgabenklärung. Als Orientierung zum Standard-Aufgabenbereich der Feuerwehr in den Bereichen Brandschutzprüfung und Brandverhütungsschau dienen die Prüfinhalte der Anlagen 1 und 2, die sich aus den beschriebenen Zielen ergeben.

Aufgrund spezieller landesrechtlicher oder örtlicher Aufgabenzuordnungen können den Brandschutzdienststellen zusätzliche Aufgaben zugeordnet sein. Die Aufgaben privater Prüfer, Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Umweltschutz, Verkehrsbehörden, Sozialbehörden, Ordnungsämter usw. sind hierdurch nicht berührt und sollten entsprechend auch nicht von der Feuerwehr übernommen werden.

Werden Brandschutzforderungen, ohne Abstimmung mit der Feuerwehr, mit „Bedenken der Feuerwehr“ begründet und somit oftmals als unumstößlicher Ablehnungsgrund akzeptiert, wird dies von der Feuerwehr umgehend richtig gestellt.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen Prüfsachverständige bzw. Sachkundige. Der Betreiber verantwortet den ordnungsgemäßen Betrieb. Bei der Prüfung sollte sich der VB/G der Feuerwehren daher auf die Belange der Feuerwehr beschränken. Doppelprüfungen im Bereich der Feuerwehraufzüge, der Brandmeldeanlagen und der Objektfunkanlagen sollten sich ausschließlich auf Punkte beschränken, die bei Mängeln zu einer unmittelbaren Gefährdung von Einsatzkräften führen.

Personal im VB/G der Feuerwehren

Um das Praxiswissen der Feuerwehren für alle zielführend in die öffentlich-rechtlichen Verfahren einbringen zu können, muss der VB/G der Feuerwehren als Verbindung zu den Genehmigungsbehörden mit dem dazu erforderlichen Personal ausgestattet sein. Dies betrifft neben der Stellenzahl auch die Qualifikation.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VB/G der Feuerwehren stehen in den Genehmigungsverfahren auf Augenhöhe mit den Fachingenieuren auf der planenden und den prüfenden Mitarbeitern der Fachämter auf der Behördenseite. Bei der Brandverhütungsschau sind die An-

sprechpartner überwiegend Gebäudebetreiber, Brandschutzbeauftragte und Sicherheitsingenieure.

Die erforderliche Qualifizierung ergibt sich aus dem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich und muss eine sachgerechte Abarbeitung der Prüfinhalte in rechtssicheren Verwaltungsverfahren ermöglichen. Dazu erforderlich sind Kompetenzen sowohl im Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutz als auch in verschiedenen Rechtsgebieten, wie dem Bau- und Ordnungsrecht, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie dem Verwaltungsrecht. Eine Lernzielübersicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VB/G der Feuerwehren ist in Anlage 3 zusammengestellt.

Neben der personellen Ausstattung der Feuerwehr im VB/G auf kommunaler Ebene ist die Ausstattung der Landesfeuerweherschulen mit entsprechendem Personal erforderlich, um das erforderliche Ausbildungsniveau zu erreichen.

Wirtschaftlichkeit von Brandschutzmaßnahmen

Forderungen des VB/G der Feuerwehren und die Akzeptanz von Abweichungen müssen im rechtlichen Kontext stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und somit „Brandschutz mit Augenmaß“ ist Grundlage der Tätigkeit, die tatsächlichen Belange der Feuerwehr stehen dabei im Vordergrund. Der VB/G hat größtes Interesse, dass die Brandschutzinvestitionen möglichst sinnvoll eingesetzt werden und diese auch in der öffentlichen Wahrnehmung gut begründet erscheinen.

Zunehmend wird von den Feuerwehren beobachtet, dass von Dritten verursachte Kosten als Brandschutzkosten dargestellt werden und diese dem VB/G der Feuerwehren zugeordnet werden. Hier ist auf Kostentransparenz zu achten und die wahren Verursacher der Brandschutzkosten sind zu benennen. Dies können etwa sein:

- abgehobene Gestaltungs- und Nutzungskonzepte
- weitergehende privatrechtliche Forderungen (z.B. Vorgaben des Versicherers, des Arbeitsschutzes, deutlich über dem baurechtlichen Schutzniveau liegende Brandschutzplanungen)
- Ideologie geprägte Bauweisen mit hohen Brandschutzkosten

Im Bemühen, bezahlbares Bauen und Wohnen zu beschleunigen und zu fördern, wurden Wege beschritten, die das Gegenteil dessen erreichten und zu Mehrkosten beim Brandschutz führten. Daher wird in der Anlage 4 zu einigen dieser Mythen Stellung bezogen.

Seitens der Feuerwehren werden, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des örtlich zuständigen Abwehrenden Brandschutzes, aktiv Vorschläge zur Brandschutzkostenreduzierung eingebracht. Unabhängig von der Örtlichkeit der Planung werden nachstehende Maßnahmen vorgeschlagen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Brandschutzkosten führen können:

1. Bauleitplanung

Bauherren und Eigentümer können in vielen Fällen den zweiten Rettungsweg aus den Gebäuden über Leitern der Feuerwehr nachweisen und somit kostenträchtige bauliche Lösungen vermeiden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die dafür erforderlichen Flächen bereits in der Bauleit- bzw. Verkehrsflächenplanung berücksichtigt werden und die öffentliche Straße und Platzfläche auch im Rahmen des Gemeingebrauchs dem Bauherrn zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr zu Verfügung gestellt wird.

2. Öffentliche Löschwasserversorgung

Der Rückzug zahlreicher Gemeinden zu Gunsten privater Trinkwasserversorger, die vertraglich

nur darauf verpflichtet wurden Trinkwasser zu Verfügung zu stellen, führt dazu, dass großflächige Bauprojekte zunehmend eine eigene Löschwasserversorgung benötigen. Durch eine Koppelung der Ausschreibung einer ausreichenden Löschwasserversorgung mit der Trinkwasserversorgung könnte dies verhindert werden. Auch gehört zur Erschließung, insbesondere von Industriegebieten für große bauliche Anlagen, eine entsprechende leistungsfähige Löschwasserversorgung. Übergeordnet abgestimmte Lösungsansätze können die Erschließungskosten daher reduzieren.

3. Arbeitsschutzvorgaben

Während die baurechtlichen Brandschutzregelungen auf Basis eines akzeptierten Restrisikos seit Jahrzehnten kritisch hinterfragt werden, verschärfen sich in den letzten Jahren teilweise die Arbeitsschutzregelungen zum Brandschutz und führen zu zusätzlichen Kosten. Eine Anpassung der baurechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zum Brandschutz erscheint sinnvoll.

4. Frühzeitige Einbindung der Feuerwehren im Rahmen der Brandschutzplanung

Da die Höhe der Brandschutzkosten im Wesentlichen bereits in der Vorplanungsphase entschieden wird, ist es sinnvoll, bereits in dieser Phase die Brandschutzkonzeption mit der Feuerwehr abzustimmen.

5. Beteiligung der Feuerwehr bei der Erstellung von technischen Regeln und Rechtsvorgaben im Bereich Brandschutz

Wird die Erstellung rechtlicher und normativer Vorgaben allein der Brandschutzindustrie überlassen, werden die Regelungen zum Brandschutz nicht zur Kostenreduzierung beitragen. Die überproportionale Mitwirkung von Industrievertretern bei der Erarbeitung von allgemeinen Regelungen muss kritisch hinterfragt werden, da hier häufig wirtschaftliche Interessen der Industrie (Lobbyarbeit) im Vordergrund stehen.

Die Feuerwehren bzw. deren Brandschutzdienststellen sind Fachdienststellen für den Brandschutz und die Gefahrenabwehr bei Unglücksfällen. Durch die rechtzeitige und kontinuierliche Einbindung des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehren in Planungs- und Genehmigungsverfahren wird das erforderliche Sicherheitsniveau durch praxisgerechte und wirtschaftliche Lösungen erreicht. Die Feuerwehren sind jedoch weder Generalplaner noch Prüfbehörde für alle Aspekte des Brandschutzes. Die Feuerwehren beschreiben die tatsächlichen Erfordernisse für eine erfolgreiche Personen- und Tierrettung und zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten. Um den Prozessbeteiligten dafür als verlässliche Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, sind die personellen Voraussetzungen bei den Feuerwehren zu erhalten bzw. zu schaffen. Davon profitieren sowohl der einzelne Investor, wie auch die Allgemeinheit durch gesellschaftlich akzeptierte Brandschutzkosten bei einer ausreichend hohen Sicherheit.

Anlage 1: Prüfinhalte bei der Brandschutzprüfung

Der nachstehend beschriebene Standardprüfumfang bezieht sich auf die Beteiligung bei der Brandschutzprüfung

- im Auftrag der Bauaufsicht und
- im Auftrag von Prüfsachverständigen

und somit auf Baugenehmigungsverfahren nach den jeweiligen Landesbauverordnungen.

Er orientiert sich am Anhang 3 - Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises - der Richtlinie vfdB 01/01-S1: 2012-11.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle muss mindestens den Abwehrenden Brandschutz (insbesondere die Fremdrettung von Menschen, wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen und der Eigenschutz der Einsatzkräfte) beinhalten. Es ist aber stets notwendig, diese Belange in den Kontext der gesamten Brandschutzplanung zu setzen.

Die Brandschutzdienststellen sollten nachstehende Punkte der Brandschutzplanung bewerten; bei einer Trennung der Funktionen örtliche Feuerwehr und Brandschutzdienststelle sind die Prüfinhalte abzustimmen.

Allgemeine Angaben

- Abgleich der Risikoanalyse der Brandschutzplanung mit der Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr

Baulicher Brandschutz

- Anordnung der Feuerwehruzugänge und Feuerwehruzufahrten sowie deren Kennzeichnung
- Sicherstellung von Rettungswegen über Leitern der Feuerwehr
- Angriffswege für die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Ausführung und Erkennbarkeit

Anlagentechnischer Brandschutz

- Brandmeldeanlagen (BMA): Schutzzumfang, Anordnung der Feuerwehrbedieneinrichtungen, Alarmorganisation, Anschlussbedingungen der BMA
- Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails
- Objektfunkanlage: Notwendigkeit und Ausführung
- Weitere (sicherheits-) technische Gebäudeausrüstungen, wie Alarmierungseinrichtungen, Löschanlagen, trockene Steigleitungen, Wandhydranten, Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung:
Abstimmung zum Konzept der Anlage oder Einrichtung, Anforderungen an die Feuerwehrbedien- und Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen, Hinweis auf Standardisierungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich (z.B. Rauchabzugstableaus)
- Ausstattungen für die Brandsicherheitswache

Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz

- Brandschutzordnung: Abstimmung und Abgleich mit den taktischen Erfordernissen, insbesondere zu den Maßnahmen zur Rettung mobilitätseingeschränkter Personen
- Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Bereitstellung von Kleinlöschgeräten
- Abstimmung bei Betrieb einer Werkfeuerwehr

Abwehrender Brandschutz

- Löschwasserversorgung: Löschwassermenge, Art und Entfernung der Entnahme
- Löschwasserrückhaltung: Notwendigkeit und Ausführung
Bei einer Erfordernis außerhalb des Geltungsbereiches der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie Verweis auf die zuständige Wasserbehörde nach Wasserhaushaltsgesetz.

- Feuerwehrplan: Notwendigkeit und Ausführung
- Flächen der Feuerwehr: Ausführung und Kennzeichnung
- Feuerwehrschrüsseldepot: Notwendigkeit und Anforderungen
- Anlaufstelle für die Feuerwehr

Methoden des Brandschutzingenieurwesens

- Plausibilitätsprüfung der Eingangskriterien und Randbedingungen, sofern die Belange des Abwehrenden Brandschutzes berührt sind (Feuerwiderstandsdauer der Angriffswege, raucharme Schicht und Zuluftführung, Beeinflussung Räumungssimulation durch Angriffswege und Flächen der Feuerwehr)

Abweichungen/Erleichterungen

- Bewertung aus Sicht der Brandschutzdienststelle zu den von ihr zu vertretenen Belangen, insbesondere wenn eine Abweichung mit der Leistungsfähigkeit des Abwehrenden Brandschutzes begründet wird oder die Sicherheit der Angriffswege betroffen ist.

Anlage 2: Prüfinhalte bei der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen Anlagen zu verhüten.

Es handelt sich hierbei in der Regel um keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu bearbeiten. Durch die Brandverhütungsschau werden ferner objektspezifische Einsatzplanungen ermöglicht bzw. überprüft sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit der Einsatzkräfte) bewertet.

I. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung

- A. Hydranten
 1. Beschilderung und Erkennbarkeit
 2. Zugänglichkeit
 3. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
- B. Unabhängige Löschwasserversorgung
 1. Beschilderung und Erkennbarkeit
 2. Zugänglichkeit
 3. Sauganschluss
 4. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung

II. Zugänglichkeit für die Feuerwehr

- A. Hausnummerierung
- B. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen
- C. Beschilderung
- D. Zugangsmöglichkeit; bei BMA Feuerwehrschrüsseldepot einschließlich Freischaltelelement

III. Rettungswege und Angriffswege der Feuerwehr

- A. Erster Rettungsweg
 1. Ausführung
 2. Kennzeichnung
 3. Nutzbarkeit
 4. Rettung mobilitätseingeschränkter Personen
- B. Zweiter Rettungsweg
 1. Ausführung
 2. Kennzeichnung
 3. Nutzbarkeit
 4. Aufstellflächen für Leitern
- C. Absturzgefahr für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)
- D. Automatische Schiebetüren(-tore) (nicht leicht offenbar)
- E. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
 1. Zugänglichkeit für Feuerwehr
 2. Funktionsfähigkeit
 3. Nutzbarkeit
- F. Feuerwehraufzug (nach Prüfliste FA VB/G)
- G. Ausführung der Brandfallsteuerung von Aufzügen

IV. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitt, Rauchabschnitte

- A. Augenscheinliche Mängel an Bauteilen
- B. Ausführung (Brandwandausführung in Dachebene, Eckausbildung)

V. Lagerungen

- A. Ausfall von Rettungswegen durch brennbare Lagerungen
- B. Feuerbrücken bei Brandabschnitten durch Lagerungen im Freien
- C. Freilager: Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung

VI. Brandgefahren durch Nutzung (z.B. CBRN-Gefahren, MRT)

VII. Löschwasserrückhaltung

- A. erforderlich und vorhanden
- B. Bedienbarkeit

VIII. Brandbekämpfungsanlagen und –einrichtungen

- A. Feuerlöscher
- B. Steigleitungen
 - 1. Wandhydranten
 - 2. Trockene Steigleitungen
- C. Halbstationäre Löschanlagen
- D. Automatische Löschanlagen
 - 1. Zugang Löschzentrale
 - 2. Gefährdung durch Löschgase

IX. Technische Brandschutzeinrichtungen

- A. Steuerungsmatrix für anlagentechnischen Brandschutz erforderlich und nachvollziehbar
- B. Rauchableitungsöffnungen und natürliche Entrauchungsanlagen
 - 1. Rauchableitungsöffnungen Treppenträume
 - 2. Bedienstellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - 3. Zuluftöffnungen
- C. Mechanische Entrauchungsanlagen
 - 1. Bedienstellen
 - 2. Nutzbarkeit der Rettungswege bei Auslösung
 - 3. Zulufführung
- D. Anlagen zur Rauchfreihaltung
 - 1. Bedienstellen
 - 2. Nutzbarkeit der Rettungswege bei Auslösung
 - 3. Zulufführung
- E. Brandmeldeanlage und Gefahrenmeldeanlage
 - 1. BMZ Beschilderung
 - 2. Feuerwehr-Laufkarten (in Stichproben)
 - 3. Auslösung Gefahrenmeldeanlage

X. Kommunikation für die Feuerwehr

- A. Objektfunkversorgung (nach Prüfliste FA VB/G)
- B. Sprechverbindung Löschzentrale-BMZ
- C. Abschaltmöglichkeit Gefahrenmeldeanlage

XI. Betriebliche Brandschutzmaßnahmen

- A. Brandschutzordnung
- B. Feuerwehrpläne
- C. Brandschutzorganisation
- D. Flucht- und Rettungswegpläne
- E. Evakuierungspläne bei Störfallbetrieben

XII. Einsatzplanung der Feuerwehr

- A. Datenversorgung Leitstelle
- B. Aktualität Feuerwehr-Einsatzplan
- C. Alarm- und Ausrückeordnung

Anlage 3: Ausbildungsinhalte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehren im Bereich VB/G

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Brandschutzdienststellen im VB/G eingesetzt werden sollen, benötigen dazu ein breites Fachwissen. Dieses ist in gesonderten Lehrgängen in Theorie und Praxis zu vermitteln. Ausbildungsvoraussetzung ist eine Führungsausbildung im Abwehrenden Brandschutz und eine mindestens 4-wöchige Sonderausbildung zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr, wie sie regelmäßig in die B IV-Qualifikation integriert ist.

Diese Ausbildung muss ein mehrwöchiges Praktikum im VB/G beinhalten.

Neben den rein feuerwehrfachlichen Inhalten müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Handlungssicherheit in Verwaltungsverfahren erlangen, die Rolle der Brandschutzdienststelle einordnen können und somit die Zuständigkeitsabgrenzungen kennen.

Folgende feuerwehrfachliche Themenbereiche sind zu schulen:

- **Grundlagen des Baulichen Brandschutzes**
Hier soll Basiswissen der Bautechnik sowie der Baurechtssystematik vermittelt werden, um das Fachgespräch mit Architekten, Fachplanern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauaufsicht zu ermöglichen. Zudem soll das grundlegende Fachwissen des Vorbeugenden Brandschutzes vermittelt werden, um die Bedürfnisse der Feuerwehren im Baugenehmigungs- und Genehmigungsverfahren für Störfallbetriebe sicher vertreten zu können.
- **Brandverhütungsschau**
Das grundlegende Fachwissen zu deren Organisation und Durchführung soll vermittelt werden.
- **Infrastruktur**
Die Systematik der Bauleitplanung muss bekannt sein. Die Belange der Feuerwehr im Bauleitplanungsverfahren, wie Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung, Gefahren durch Hochspannungsleitungen, Auswirkungen auf den Feuerwehrbedarfsplan, Auswirkungen von Störfallbetrieben, müssen vertreten werden können.
- **Veranstaltungssicherheit**
Die verschiedenen Genehmigungsverfahren bei Veranstaltungen und die Möglichkeiten der Feuerwehr zur Einflussnahme sollen vermittelt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VB/G müssen die veranstaltungsbedingten Risiken erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten können. Dies schließt explizit die Durchführung feuergefährlicher Handlungen sowie den Abbrand von Pyrotechnik ein.
- **Brandsicherheitswachdienst**
Das Personal soll befähigt werden, Brandsicherheitswachen hinsichtlich der erforderlichen Personalstärke und der Ausstattung zu bemessen und den Ablauf zu organisieren. Zudem sind die speziellen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse zur Leitung von Brandsicherheitswachdiensten zu vermitteln.
- **Brandmeldeanlagen**
Hier soll das Fachwissen vermittelt werden, das zur Kontrolle von Brandmeldeanlagen im Rahmen der Aufschaltung bei der Feuerwehr erforderlich ist.
- **Einsatzplanung**
Hier ist das Grundlagenwissen zur Einsatzplanung zu vermitteln, um die Schnittstelle zwischen Vorbeugendem Brandschutz und Einsatzplanung ohne Informationsverlust bearbeiten zu können.

- Brandschutzerziehung und –aufklärung
Die für die Organisation und Durchführung erforderlichen Fachkenntnisse sind zu vermitteln.

Anlage 4: Mythen über Brandschutzkosten

Mythos 1: Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Brandschutz sind in Deutschland zu streng – der Sicherheitsstandard zu hoch

Während im Jahr 1992 noch über 800 Personen durch Brandeinwirkung starben, hat sich die Anzahl seit 2006 auf etwa 400 pro Jahr reduziert. Weitere 4.000 Personen pro Jahr erleiden Verletzungen mit Langzeitfolgen. Die Sachschäden durch Brände steigen kontinuierlich an.

Der Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz ist sich bewusst, dass 100 % Brandsicherheit nicht möglich ist und hat das akzeptierbare Personenrestrisiko auf Basis des derzeitigen Sicherheitsniveaus beschrieben. Es besteht die Überzeugung, dass der derzeitige Sicherheitsgrad nicht zu hoch ist, aber dennoch die Brandschutzkosten optimiert werden können.

Mythos 2: Deregulierung im Bereich Brandschutz führt zu einer Reduzierung von Brandschutzkosten

Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Brandschutz sind in der Regel ausgewogen, ohne wirtschaftliche Interessen erstellt und akzeptieren ein Restrisiko. In der Vergangenheit hat es sich sehr deutlich gezeigt, dass beim Verzicht auf materielle Vorgaben zum Brandschutz die Regelungslücke umgehend durch einen „Stand der Technik“ ersetzt wird. Dies können neben Normen auch andere privatrechtliche Regelungen sein. Hierunter fallen etwa Regelwerke des DIN, des VdS, des VDI oder von Industrieverbänden.

Fehlende Regelungen zu den öffentlich-rechtlichen Belangen führen zu einer mangelnden Planungssicherheit und können daher Planungsprozesse erheblich verzögern.

Hinsichtlich der Brandschutzkosten wirken sich fehlende öffentlich-rechtliche Regelungen negativ aus, da sie zu einer Fokussierung der gesamten Verantwortung auf den Einzelnen führen.

Diese persönliche Haftung muss zwangsläufig zu einer Erhöhung der Sicherheitsanforderungen in der Brandschutzplanung und somit zu einer Kostensteigerung führen.

Dies wird verstärkt durch die Auslegung des Haftungsrechts in der Rechtsprechung mit einer zunehmenden Verunsicherung der am Bauprozess beteiligten Stellen.

Das Streben nach 100% Sicherheit, verbunden mit der fehlenden Bereitschaft, Verantwortung für Sonderlösungen zu übernehmen, verteuert die Brandschutzkosten.

Mythos 3: Brandschutzkosten sind häufig von der Feuerwehr verursacht

Beteiligte im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz sind neben der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr insbesondere die Bauherren, die Nachweisersteller, die Prüfer, die Gesetz- und Regelungsgeber, die Bauausführenden und die Bauaufsicht.

Die Kosten werden zum wesentlichen Teil in der Vorplanungsphase auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen (rechtliche Grundlagen, Stand der Technik) bestimmt. Die Feuerwehren sind in dieser Phase häufig noch nicht eingebunden, sie werden meist erst in einer späteren Phase beteiligt und müssen dann regelmäßig zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten auf Änderungen hinwirken, da Erfordernisse der praktischen Gefahrenabwehr nicht oder unzureichend ihre Berücksichtigung fanden. In der Wahrnehmung verursachen die Feuerwehren die Änderungen und somit die Umplanungskosten, ursächlich ist häufig eine nicht abgestimmte, fehlerhafte Vorplanung. Teilweise wird der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz bis zur Beteiligung der Feuerwehr auch gänzlich vernachlässigt und es werden dann alle Kosten der Feuerwehr angelastet.

Noch häufiger ist festzustellen, dass „der Brandschutz“ oder „die Feuerwehr“ schlichtweg missbraucht werden, um Finanzmittel zu erhalten oder Kostensteigerungen zu begründen, obwohl die eigentlichen Brandschutzkosten nur einen Bruchteil darstellen.